

Kanton Luzern
Gemeinde Menznau



Bau- und Zonenreglement

vom 25. Mai 2009

Stand: Juni 2020

Impressum

Auftraggeberin: Gemeinde Menznau
Wolhuserstrasse 3
6122 Menznau
www.menznau.ch

Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Verfasserin: Gabriele Horvath

Datei: N:\13 LU\41 Menznau_rg\BZR\21-06-30 Menznau_BZR.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Rechtscharakter	1
2	Nutzungsplanung	2
2.1	Allgemeines	2
Art. 4	Baulinien	2
Art. 5	Bauziffern	2
Art. 6	Zoneneinteilung und weitere Festsetzungen	2
Art. 7	Zonenpläne	3
2.2	Zonenvorschriften	4
2.2.1	Bauzonen	4
Art. 8	Dorfzone Menznau DMA	4
Art. 9	Dorfzone Menzberg DMB	4
Art. 10	Dorfzone Geiss DGe	4
Art. 11	Wohnzone A W/A	5
Art. 12	Wohnzone B W/B	5
Art. 13	Wohnzone C W/C	6
Art. 14	Landhauszone Lh	6
Art. 15	Arbeits- und Wohnzone A ArW/A	7
Art. 16	Arbeits- und Wohnzone B ArW/B	7
Art. 17	Arbeitszone 1 Ar1	7
Art. 18	Arbeitszone 2 Ar2	8
Art. 19	Sonderbauzone Kaverne SK	8
Art. 20	Lagerplatzzone Lp	8
Art. 21	Zone für öffentliche Zwecke öZ	8
Art. 22	Zone für Sport- und Freizeitanlagen SF	8
Art. 23	Grünzone Gr	9
Art. 23a	Gewässerraumzone innerhalb Bauzone Gwi	9
Art. 24	* ...	9
Art. 24a	Verkehrszone Vz	9
2.2.2	Nichtbauzonen	9
Art. 25	Landwirtschaftszone Lw	9
Art. 26	Reservezone R	9
Art. 27	Übriges Gebiet a üGa	10
Art. 28	Übriges Gebiet c üGc	10
Art. 28a	Abbau- und Deponiezone AD	10
2.2.3	Schutzzonen	10
Art. 29	Naturschutzzone Ns	10
Art. 30	Landschaftsschutzzone Ls	11
Art. 31	Archäologische Fundstelle AFS	11

2.2.4	Gefahrenzonen	12
Art. 32	Allgemeine Bestimmung	12
Art. 33	Gefahrenzone A (Wasser)	12
Art. 34	Gefahrenzone B1 (Wasser)	12
Art. 35	Gefahrenzone B2 (Blockschlag)	13
Art. 36	Gefahrenzone B3 (Hangmuren)	13
Art. 37	Gefahrenzone B4 (Rutschung)	14
2.2.5	Weitere Festsetzungen	14
Art. 38	Naturobjekte	14
Art. 39	Kulturdenkmäler	14
Art. 40	Waldgrenze	15
2.2.6	Ergänzende Bestimmungen	15
Art. 41	Natur-, Landschafts- und Objektschutz	15
2.3	Sondernutzungspläne	16
Art. 42	Sondernutzungsplanpflicht	16
Art. 43	* ...	16
Art. 44	Gestaltungspläne	16
3	Allgemeine Bauvorschriften	17
Art. 45	Strassenabstände	17
Art. 46	Gestaltung von Bauten und Anlagen	17
Art. 46a	Zurückversetzung für das oberste Geschoss bei Flachdachbauten	17
Art. 47	Dachgestaltung, Dachausbau	17
Art. 48	Solaranlagen	18
Art. 49	Zusammenbau	18
Art. 50	Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen	18
Art. 51	Umgebungsgestaltung	18
Art. 52	Spielplätze und Freizeitanlagen	19
Art. 53	Autoabstellplätze	19
Art. 54	Wasserhaushalt	20
Art. 55	Kehrichtabfuhr	20
Art. 56	Kompostieranlage	20
Art. 57	Hochhäuser	20
4	Aufsicht, Vollzug, Strafen	20
Art. 58	Zuständigkeit, Sachverständige	20
Art. 59	Baukontrolle	20
Art. 60	Ausnahmen	21
Art. 61	Gebühren	21
Art. 62	Strafen, Wiederherstellung	21
5	Schlussbestimmungen	22
Art. 63	Rechtsschutz	22
Art. 64	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	22

Anhangsverzeichnis

Anhang A

Zone für öffentliche Zwecke (Art. 21 BZR)

Anhang B

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Art. 22 BZR)

Anhang C

Grünzone (Art. 23 BZR)

Anhang D

Verzeichnis der archäologischen Fundstellen (Information)

Anhang E

Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Information)

Anhang F

Anforderungen an Bebauungs- und Gestaltungspläne (Art. 42 und 44 BZR)

Anhang G

Bestehende Bebauungs- und Gestaltungspläne, Stand Oktober 2014 (zur Information)

Anhang H

Grundmass für die Bauzonen (Erläuterungen)

Bau- und Bau- und Zonenreglement für die Gemeinde Menznau

Die Einwohnergemeinde Menznau erlässt, gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Luzern vom 7. März 1989, das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) des Kantons Luzern vom 18. September 1990, das Strassengesetz (StrG) des Kantons Luzern vom 21. März 1995 und das kantonalen Waldgesetz (WaG) vom 1. Februar 1999, in Ergänzung dieser Gesetze, folgendes **Bau- und Zonenreglement (BZR)**:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Bau- und Zonenreglement (BZR) gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement bezweckt eine geordnete Entwicklung der Gemeinde Menznau. Insbesondere sind die nachstehenden Ziele zu beachten:

- Schonung von Natur und Umwelt;
- ökonomische Verwendung öffentlicher Mittel,;
- haushälterische Nutzung des Gemeindegebietes;
- sparsamer Umgang mit energetischen Ressourcen und Förderung der Nutzung erneuerbaren Energien;
- hohe Wohnqualität für die gesamte Bevölkerung.

Art. 3 Rechtscharakter

Die Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes sind als öffentliches Recht zwingend und können durch Vereinbarung zwischen Nachbarn nicht abgeändert werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2 Nutzungsplanung

2.1 Allgemeines

Art. 4 Baulinien

- ¹ Waldabstandslinien sind Baubegrenzungslinien.
- ² Über die Fassade vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Balkone, Veranden, Erker, Treppen usw. dürfen bis höchstens 1.00 m über die Waldabstandslinie hinausragen.
- ³ Die Baulinie für Material und Fahrwege sichert den Abstand von der Hochspannungsleitung.

Art. 5 Bauziffern

- ¹ Wird mit einem Bauvorhaben die zulässige bauliche Nutzung nicht ausgeschöpft, kann der Gemeinderat den Nachweis verlangen, dass die Nutzungsreserve ohne Beseitigung der geplanten Baute oder ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Bausubstanz nachträglich in Anspruch genommen werden kann.
- ² ** ...
- ³ Wird die zulässige Gesamthöhe um mindestens 3.0 m unterschritten, gilt gegenüber der zonengemässen Nutzung eine um 0.06 höhere Überbauungsziffer. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Landhauszone.

Art. 6 Zoneneinteilung und weitere Festsetzungen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen

Dorfzone Menznau	DMa
Dorfzone Menzberg	DMb
Dorfzone Geiss	DGe
Wohnzone A	W/A
Wohnzone B	W/B
Wohnzone C	W/C
Landhauszone	Lh
Arbeits- und Wohnzone A	ArW/A
Arbeits- und Wohnzone B	ArW/B
Arbeitszone 1	Ar1
Arbeitszone 2	Ar2
Sonderbauzone Kaverne	SK
Lagerplatzzone	Lp
Zone für öffentliche Zwecke	öZ
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SF
Grünzone	Gr
Gewässerraumzone innerhalb Bauzone	Gwi
Verkehrszone	Vz

Nichtbauzonen

Landwirtschaftszone	Lw
Reservezone	R
übriges Gebiet a	üGa
übriges Gebiet c	üGc
Abbau- und Deponiezone	AD

Schutzzonen

Naturschutzzone	Ns
Landschaftsschutzzone	Ls
Archäologische Fundstelle	AFS

Gefahrenzonen

Zone hoher Gefährdung

Gefahrenzone A (Wasser)	A
-------------------------	---

Zonen mittlerer Gefährdung

Gefahrenzone B1 (Wasser)	B1
Gefahrenzone B2 (Blockschlag)	B2
Gefahrenzone B3 (Hangmuren)	B3
Gefahrenzone B4 (Rutschung)	B4

Weitere Festsetzungen

- Naturobjekte
- Kulturdenkmäler
- Waldgrenze
- Natur-, Landschafts- und Objektschutz
- Sondernutzungsplanpflicht
- bestehender Gestaltungsplan, zu überprüfen

Art. 7 Zonenpläne

- ¹ Die Zonen sind in den Zonenplänen 1:2'000 Menznau, Menzberg, Geiss und Soppensee sowie im Zonenplan 1:10'000 Landschaft festgehalten, welche integrierende Bestandteile dieses Reglementes sind.

2.2 Zonenvorschriften

2.2.1 Bauzonen

Art. 8 Dorfzone Menznau DMA

- 1 Die Dorfzone Menznau bildet den Ortskern. Sie dient dem Erhalt und der Entwicklung eines gut erschlossenen Wohn-, Geschäfts- und Begegnungsortes.
- 2 Neben Wohnungen sind Geschäfte sowie Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig.
- 3 In der Dorfzone Menznau darf vorbehältlich der besonderen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Dorf wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe	max. 12.20 m
Gesamthöhe	max. 16.00 m
- 4 Bezüglich der Gestaltung von Bauten, Anlagen und der Aussenräumen gelten die separaten Vorschriften des Bebauungsplanes Dorf.
- ^{4bis} Die Teilfläche der Parzelle Nr. 937 innerhalb der Dorfzone Menznau ist vor Hochbauten freizuhalten. Sie dient der privaten Parkierung.
- 5 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 9 Dorfzone Menzberg DMb

- 1 Die Dorfzone Menzberg bildet den Ortskern. Sie dient dem Erhalt und der Entwicklung des Ortszentrums für Wohnen und Arbeiten sowie für den Erholungs- und Ferienraum Menzberg und Umgebung.
- 2 Neben Wohnungen sind Geschäfte, Dienstleistungs- sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, soweit sie mit den touristischen Nutzungen zu vereinen sind.
- 3 In der Dorfzone Menzberg darf wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe	max. 12.20 m
Gesamthöhe	max. 16.00 m
- 4 Für touristische Anlagen und ähnliche dem Zweck der Zone entsprechende Bauten kann der Gemeinderat in Bezug auf Fassaden- und Gesamthöhe Abweichungen gestatten.
- 5 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 10 Dorfzone Geiss DGe

- 1 Die Dorfzone Geiss bildet den Ortskern. Sie dient dem Erhalt und der Entwicklung des Ortszentrums für Wohnen und Arbeiten sowie für die von der Landwirtschaft geprägte Umgebung.
- 2 Neben Wohnungen sind Geschäfte, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Bauten zulässig.
- 3 Bezüglich der Gestaltung von Bauten, Anlagen und der Umgebung gelten die separaten Vorschriften des Bebauungsplanes Geiss (Dorf/Dorf).
- 4 Fassaden- und Gesamthöhe werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt. Es gilt der Grundsatz, dass Neubauten die ursprünglichen Kubaturen beizubehalten haben. Die ursprüngliche Stellung der Bauten ist beizubehalten. Abweichungen von Kubaturen und Stellung der Bauten sind bei gu-

ten architektonischen Lösungen möglich, die mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen sind. Erweiterungsbauten sind in beschränktem Ausmass gestattet, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

- 5 Es sind nur steile Satteldächer gestattet; der bestehende Giebelverlauf ist zu übernehmen.
- 6 Die Gestaltungsvorschriften gelten auch im erweiterten Ortsbildschutzperimeter.
- 7 Vor Erteilung einer Baubewilligung ist die Stellungnahme der Denkmalpflege des Kantons einzuholen. Die entsprechenden Auflagen sind in die Baubewilligung aufzunehmen.
- 8 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 11 Wohnzone A W/A

- 1 In der Wohnzone A sind Wohnbauten mit nicht störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zulässig.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Traufseitige Fassadenhöhe:	max. 12.20 m
Gesamthöhe:	max. 16.00 m
Gebäuelänge:	max. 35.00 m
Überbauungsziffer:	max. 0.24
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.07
- 3 Hauptbauten müssen mindestens eine traufseitige Fassadenhöhe von 9.00 m aufweisen.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.
- 5 In den Gebieten für die verdichtete Bauweise gelten gegenüber der zonengemässen Nutzung eine um 0.04 höhere Überbauungsziffer und eine maximale Gebäuelänge von 50 m.

Art. 12 Wohnzone B W/B

- 1 In der Wohnzone B sind Wohnbauten mit nichtstörenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zulässig.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Traufseitige Fassadenhöhe:	max. 9.20 m
Gesamthöhe:	max. 13.00 m
Überbauungsziffer:	max. 0.22
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.07
Gebäuelänge:	max. 35.00 m, über 25.00 m lange Gebäude müssen gestaffelt werden.
- 3 Bezüglich der Gestaltung von Bauten, Anlagen und der Umgebung gelten im Übrigen die separaten Vorschriften des Bebauungsplanes Geiss (Dorfmatte/Dorf).
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 13 Wohnzone C W/C

- 1 In der Wohnzone C sind Wohnbauten mit nicht störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe:	max. 6.20 m
Gesamthöhe:	max. 10.00 m
Gebäudelänge:	max. 25.00 m
Überbauungsziffer:	max. 0.22
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.07
- 3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 14 Landhauszone Lh

- 1 In der Landhauszone sind Wohnbauten sowie nicht störende Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Gesamthöhe	max. 10.30 m
Überbauungsziffer:	max. 0.25
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.05
Grünflächenziffer:	min. 0.60
Gebäudelänge:	max. 25.00 m
Unterniveaubauten:	Unterniveaubauten dürfen das gewachsene Terrain bergseits um höchstens 0.30 m überragen.
Taufseitige Fassadenhöhe für Bergfassade	max. 4.50 m
Giebelseitige Fassadenhöhe für Bergfassade	max. 7.80 m
- 3 Für Überbauungs- und Grünflächenziffer sind die in der Grünzone liegenden Teile der Grundstücke nicht anrechenbar.
- 4 Die Dächer sind als einfache, beidseits gleich geneigte Dächer mit einer Neigung von 25° bis 40° auszubilden.
- 5 Die Bauten haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Auffällige Farben und Materialien sind nicht zulässig.
- 6 Der Einsatz von Bioziden ist mit Ausnahme der Anwendung in kleineren Blumenrabatten untersagt. Die Düngung ist nur in Gemüsegärten und Blumenrabatten zulässig.
- 7 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 15 Arbeits- und Wohnzone A ArW/A

- 1 Die Arbeits- und Wohnzone A ist für Geschäfts- und Gewerbebauten in Verbindung mit Wohnungen bestimmt.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe:	max. 12.20 m
Gesamthöhe:	max. 16.00 m
Gebäudelänge:	max. 50 m
Überbauungsziffer:	max. 0.28
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.10
- 3 Maximal 45 % der realisierten Hauptnutzfläche darf der Wohnnutzung dienen.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 16 Arbeits- und Wohnzone B ArW/B

- 1 Die Arbeits- und Wohnzone B ist für Geschäfts- und Gewerbebauten in Verbindung mit Wohnungen bestimmt.
- 2 Es darf wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe:	max. 9.20 m
Gesamthöhe:	max. 13.00 m
Gebäudelänge:	max. 35 m
Überbauungsziffer:	max. 0.26
ÜZ für Kleinbauten und Anbauten:	max. 0.10
- 3 Maximal 55 % der realisierten Hauptnutzfläche darf der Wohnnutzung dienen.
- 4 Bezüglich der Gestaltung von Bauten, Anlagen und der Umgebung gelten im Übrigen die separaten Vorschriften des Bebauungsplanes Geiss (Dorfmatte/Dorf).
- 5 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 17 Arbeitszone 1 Ar1

- 1 Die Arbeitszone 1 ist für nicht verkehrsintensive Dienstleistungsbauten und gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe bestimmt, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer Ausmasse in keiner anderen Zone zulässig sind.
- 2 In der Arbeitszone 1 darf vorbehaltlich der besonderen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Rüdellihenmoos wie folgt gebaut werden:

Taufseitige Fassadenhöhe:	max. 12.20 m
Gesamthöhe:	max. 16.00 m
- 3 Zulässige Wohnungen sind baulich in die Gewerbe- und Dienstleistungsbauten zu integrieren.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 18 Arbeitszone 2 Ar2

- 1 Die Arbeitszone 2 ist für güterverkehrsintensive Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten von produzierenden Grossbetrieben bestimmt, die wegen ihrer Emissionen (Güterproduktion und Schwerkraftanlieferung) oder ihrer Ausmasse in keiner anderen Zone zulässig sind.
- 2 Baumasse sowie Art und Weise der Bebauung werden im Bebauungsplan Elsenau festgelegt.
- 3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 19 Sonderbauzone Kaverne SK

- 1 Die Sonderbauzone Kaverne dient ausschliesslich der Lagerung von Papier und Chemikalien zur Papierbehandlung.
- 2 Sie wird in der Tiefe durch eine Ebene auf 585.0 m ü. M. und in der Höhe durch eine Ebene auf 600.0 m ü. M. bzw. durch die Erdoberfläche begrenzt.
- 3 Jegliche Massnahme, die den Wasserhaushalt oder die Temperatur im darüberliegenden Gestein beeinflusst, ist untersagt.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 20 Lagerplatzzone Lp

- 1 Die Lagerplatzzone ist für die offene und überdeckte Lagerung und die Aufbereitung von Rohmaterialien für Betriebe in der Arbeitszone 2 bestimmt.
- 2 Produktionsanlagen und Wohnbauten sind nicht zulässig.
- 3 An den Zonenrändern muss im bezeichneten Bereich zur landschaftlichen Eingliederung bzw. Kaschierung von Bauten und Anlagen eine Randbepflanzung realisiert werden.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

Art. 21 Zone für öffentliche Zwecke öZ

- 1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Die Nutzung der einzelnen Teilgebiete ist aus der Tabelle im Anhang A ersichtlich.
- 2 In dieser Zone dürfen keine privaten Bauten erstellt werden; bereits bestehende private Bauten dürfen belassen und unterhalten werden, bis der Boden für öffentliche Zwecke beansprucht wird.
- 3 Nutzung und Baumasse usw. werden im Einzelfall vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen festgelegt.
- 4 Für die einzelnen Teilgebiete gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Anhang A.

Art. 22 Zone für Sport- und Freizeitanlagen SF

- 1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient der Erstellung von Freiluftsportanlagen, Spielplätzen und Grünanlagen.
- 2 Es sind lediglich Bauten zulässig, die für den im Anhang B angegebenen Zweck erforderlich sind.
- 3 Für die einzelnen Teilgebiete gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Anhang B.

Art. 23 Grünzone Gr

In der Grünzone gilt gebietsweise die in Anhang C angegebene Nutzung und Lärmempfindlichkeitsstufe.

Art. 23a Gewässerraumzone innerhalb Bauzone Gwi

- ¹ Die Gewässerraumzone dient der Freihaltung der Gewässerräume gemäss Art. 36a GSchG¹. Die Bestimmungen gehen jenen der von ihr überlagerten Zonen vor.
- ² Bezüglich der Nutzung gelten die Bestimmungen nach Art. 41c GSchV².
- ³ Gestaltende Bepflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Arten vorzunehmen.

Art. 24 * ...

Art. 24a Verkehrszone Vz

- ¹ Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.
- ² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.
- ³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

2.2.2 Nichtbauzonen

Art. 25 Landwirtschaftszone Lw

- ¹ Die Landwirtschaftszone dient der landwirtschaftlichen Nutzung und dem bodenabhängigen Gartenbau.
- ² Bauten und Anlagen von Landwirtschaftsbetrieben und bodenabhängigen Gärtnereibetrieben sind zulässig. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach den Vorschriften von Bund und Kanton.
- ³ Bei der Standortwahl für zulässige Bauten und bei der Trassierung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, die im Geotopinventar erfassten Objekte möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- ⁴ Bestehende ortstypische Bauten sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Stellung, Form, Materialien und Farben von neuen Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass zusammen mit der überlieferten Bausubstanz ein harmonisches Landschaftsbild gewährleistet ist.
- ⁵ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 26 Reservezone R

- ¹ Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist. Bei ausgewiesenem Bedarf kann in der Reservezone die Bauzone erweitert werden.
- ² Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- ³ Bis zur Umzonung in eine Bauzone dürfen keine Neubauten erstellt werden.
- ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

¹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20 (Stand 1.1.2011)

² Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201 (Stand 1.7.2011), Art. 41c, Abs. 4: landwirtschaftliche Nutzung bei Bewirtschaftung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, Weide oder Waldweide (gem. Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7.12.1998).

Art. 27 Übriges Gebiet a üGa

- 1 Das übrige Gebiet a umfasst Land, das keiner Zone zugewiesen werden kann.
- 2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 28 Übriges Gebiet c üGc

- 1 Das Übrige Gebiet c umfasst Land, für das kantonale Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz gelten.
- 2 Massgebend sind insbesondere die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz des Soppensees und seiner Umgebung sowie des Tuetensees und seiner Umgebung.
- 3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 28a Abbau- und Deponiezone AD

- 1 Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau von Steinen, Kies, Lehm und Sand und dgl., dem Umschlag und der Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen sowie der Deponie von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial³.
- 2 Für den Materialabbau und die Wiederherstellung sind die der Abbaubewilligung zugrundeliegenden Pläne massgebend. Es sind nur jene Bauten und Anlagen zulässig, die direkt für die Gewinnung und Aufbereitung erforderlich sind.
- 3 Der Umschlag und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen in mobilen Anlagen sind nur an dem im Plan bezeichneten Standort sowie im Bereich der jeweils aktuellen Abbaustelle zulässig. Sie sind auf den Zeitraum des Betriebs der Abbaustelle befristet.
- 4 Betriebliche Einzelheiten und eine allfällige Etappierung werden in der Bau- und Betriebsbewilligung geregelt. Die Oberflächengestaltung, ökologische Ausgleichsmassnahmen auf mindestens 15 % der effektiven Abbaufäche u.dgl. werden in einer landschaftsgestalterischen Begleitplanung festgelegt, die ebenfalls Gegenstand der Bau- und Betriebsbewilligung ist.
- 5 Falls die Endgestaltung oder Rekultivierung nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann sie der Gemeinderat auf Kosten des Unternehmers vornehmen lassen. Zu diesem Zweck verlangt der Gemeinderat bei der Erteilung der Bewilligung eine Kautions- oder eine Bankgarantie.
- 6 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

2.2.3 Schutzzonen

Art. 29 Naturschutzzone Ns

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt den Schutz besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- 2 Bei Trockengebieten T sind als landwirtschaftliche Nutzung zwei jährliche Schnitte zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juli erfolgen darf. Bei Feuchtgebieten F ist als landwirtschaftliche Nutzung ein jährlicher Schnitt nicht vor dem 15. September zulässig. Eine weitergehende landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere das Beweiden und das Ausbringen von Düngern aller Art und von Klärschlamm, der Einsatz von Giftstoffen sowie die Aufforstung und die Anlage von Baumbeständen sind nicht zulässig.

³ Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 Ziffer 1 zur Abfallverordnung, VWEA

- 3 Das Beseitigen von markanten Einzelbäumen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 4 Bei Waldflächen ist nur die standortgerechte Waldbewirtschaftung zulässig. Insbesondere sind die charakteristische Pflanzensammensetzung und der seltene Baumartenbestand (z.B. Eiben, Ulmen, Eichen) zu erhalten; Altholzbestände (tote und absterbende Bäume) und markante Einzelbäume (Überständer) sind zu fördern. Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern ergänzende Schutzverordnungen.
- 5 Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Neubauten sowie der Wiederaufbau sind nicht zulässig. Wenn Bauten oder Anlagen die zu schützenden Lebensräume beeinträchtigen, kann der Gemeinderat ihre Beseitigung anordnen.
- 6 Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerung und dgl.), Entwässerungen, die Erstellung neuer Wege und Leitungen sowie die Benutzung als militärische Stellungs- und Zielräume sind unzulässig.
- 7 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Art. 30 Landschaftsschutzzone Ls

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung empfindlicher Landschaftsbilder und Lebensräume von Pflanzen und Tieren.
- 2 Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.
- 3 Es sind nur Neubauten zulässig, die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in der Landschaftsschutzzone erforderlich sind.
- 4 Bauten und Anlagen haben sich in die landschaftlichen Gegebenheiten einzuordnen. Sie sind in Proportionen, Form, Farbe und Material unauffällig ins Landschaftsbild einzufügen. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
- 5 Energie- und Telekommunikationsleitungen, die aus technischen Gründen durch die Landschaftsschutzzone geführt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu verkabeln oder durch Richtstrahlverbindungen zu ersetzen.
- 6 Waldrandbegradigungen sind nicht zulässig. Es ist ein mehrstufiger, artenreicher Waldrand anzustreben.
- 7 Entwässerungen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und -ablagerung und dgl.) sind auch als Bodenverbesserungs-Massnahme nicht zulässig. Ausgenommen sind Geländeanpassungen für Wege, deren Führung durch die Landschaftsschutzzone unerlässlich ist; diese sind bestmöglich ins Gelände einzufügen und naturnah zu gestalten.

Art. 31 Archäologische Fundstelle AFS

- 1 Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle in das kantonale Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen⁴. Im Zonenplan und im Anhang D sind die archäologischen Fundstellen orientierend dargestellt.
- 2 Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

⁴ § 142 PBG, § 1 Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler, SRL 595.

2.2.4 Gefahrenzonen

Art. 32 Allgemeine Bestimmung

- 1 Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.
- 2 Ausserhalb der Zonenpläne 1:2000 ist die Gefahrenhinweiskarte zu berücksichtigen.
- 3 Es wird empfohlen, in den zur Information gelb in die Zonenpläne 1:2'000 eingetragenen Gebieten mit geringer Gefährdung angemessene Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 33 Gefahrenzone A (Wasser)

- 1 Die Gefahrenzone A dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion stark gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Neue Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, sind nicht zulässig.
- 4 Der Wiederaufbau von Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Mensch und Tier dienen können, ist weder nach Zerstörung noch nach Abbruch zulässig.
- 5 Vor der Wiederherstellung nach Teilschäden ist die Möglichkeit einer Ersatzbaute ausserhalb der Gefahrenzone A zu prüfen.
- 6 Bei baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind Verengungen des Bachraumes nicht zulässig.
- 7 Massnahmen zur Sicherung angrenzender Bauten sind zulässig.
- 8 Mit dem Baugesuch für Bauten, die in der Zone liegen, ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.
- 9 Unter Terrain liegende Bauten und Bauteile sind durch technische Massnahmen vor Flutung zu schützen.

Art. 34 Gefahrenzone B1 (Wasser)

- 1 Die Gefahrenzone B1 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Bis zur Schutzhöhe von 1.0 m ab dem gewachsenen Terrain in der bzw. den strömungsseitigen Fassaden und bis zur Schutzhöhe von 0.5 m in den übrigen Fassaden dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Abgrabungen an der bzw. den strömungsseitigen Fassaden sind nicht zulässig.
 - Verengungen des Bachlaufes sind nicht zulässig.
- 4 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

- ⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 35 Gefahrenzone B2 (Blockschlag)

- 1 Die Gefahrenzone B2 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Blockschlag gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
 - Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - Die bergseitigen Fassaden und Dachflächen sind auf eine Einwirkung bis zu 30 kJ (Bereiche geringer Intensität⁵) bzw. 300 kJ (Bereiche mittlerer Intensität⁶) auszulegen.
 - Im Bereich der direkt betroffenen Aussenwände ist die Nutzung auf eine geringe Aufenthaltsdauer auszulegen (z.B. keine Schlaf- oder Wohnbereiche).
 - Gebäudeöffnungen der direkt betroffenen Aussenwände sind möglichst klein zu halten oder gegebenenfalls permanent zu schützen.
 - Bereiche mit intensiver Nutzung (Terrassen, Balkone, etc.) sind auf der sturzabgewandten Seite anzuordnen. Eingänge und Zufahrten zum Gebäude sind ebenfalls auf der sturzabgewandten Seite anzuordnen oder zusätzlich zu sichern.
- 3 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.
- 4 Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 36 Gefahrenzone B3 (Hangmuren⁷)

- 1 Die Gefahrenzone B3 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Hangmuren* gefährdetem Gebiet.
- 2 Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In der bergseitigen Fassade ist die Wand bis zur Schutzhöhe von mindestens 1.0 m ab dem gewachsenen Terrain auf einen Druck von 3 t/m² auszulegen.
 - In der Schutzhöhe der bergseitigen Fassade und in den Seitenfassaden bis zu einer Schutzhöhe von 0.5 m ab dem gewachsenen Terrain dürfen keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
 - Ein Terraingefälle gegen die talseitige Fassade ist strikte zu vermeiden.
- 4 Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.

⁵ vgl. Gefahrenkarte und Bericht zur Gefahrenkarte, 2007

⁶ do.

⁷ einschliesslich spontane Rutschungen

- ⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt

Art. 37 Gefahrenzone B4 (Rutschung)

- ¹ Die Gefahrenzone B4 dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschung gefährdetem Gebiet.
- ² Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
- Die Bauten sind statisch steif auszubilden.
 - Anbauten sind von der Hauptbaute statisch einwandfrei zu trennen.
 - Beim Übergang von Leitungen in Gebäude sind Kontrollschächte vorzusehen.
 - Für die Bauarbeiten ist ein Sicherheitsplan gemäss den einschlägigen SIA-Normen zu erstellen.
 - Die kritischen Bauzustände und der Endzustand sind im Rahmen einer geotechnischen Begleitung zu kontrollieren.
 - Die Versickerung von Meteorwasser ist untersagt.
- ⁴ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 3 vorzunehmen.
- ⁵ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

2.2.5 Weitere Festsetzungen

Art. 38 Naturobjekte

- ¹ Die im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt.
- ² Die Beseitigung von Einzelbäumen bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. Beseitigte oder abgegangene Einzelbäume sind durch den Eigentümer zu ersetzen.
- ³ Für Hecken-, Feld- und Ufergehölz gelten die kantonalen Schutzbestimmungen.
- ⁴ Von den Naturobjekten ist ein Bauabstand von mindestens 6.00 m einzuhalten. Innerhalb des Bauabstandes sind keine Bauten und Anlagen und keine Aufschüttungen oder Abgrabungen gestattet.

Art. 39 Kulturdenkmäler

- ¹ Der Kanton erfasst die immobilien und standortgebundenen Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals in das kantonale Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen⁸. Im Zonenplan und im Anhang E sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.
- ² Kantonal geschützte Kulturdenkmäler sind im Kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen und unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung sind der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig zur Bewilligung einzureichen.

⁸ Vgl. § 142 PBG, § 1a-c Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler, SRL 595.

- 3 Zu baulichen Massnahmen bei schützenswerten Objekten sowie bei Bauten im Geltungsbereich einer Baugruppe ist die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einzuholen.
- 4 Für erhaltenswerte Objekte gilt folgendes Verfahren:
 - Verlangt die Grundeigentümerschaft einen Feststellungsentscheid gemäss § 1c DschG oder beabsichtigt sie, ein solches Objekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt sie dies dem Gemeinderat an.
 - Jegliche baulichen Massnahmen an erhaltenswerten Objekten sind vorgängig der Gemeinde zur Bewilligung einzureichen, welche sich von ausgewiesenen Fachleuten beraten lässt.
 - Der Gemeinderat entscheidet, inwieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und tragbar sind.
- 5 Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz und Erhalt einzelner Kulturdenkmäler erlassen sowie solche mit Beiträgen unterstützen.
- 6 Die nähere Umgebung der schützenswerten und erhaltenswerten Objekte ist so zu gestalten, dass diese in ihrem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 40 Waldgrenze

- 1 Die Waldgrenzen bezeichnen die auf der Grundlage der Waldfeststellungspläne verbindlich festgelegten Waldränder gegenüber den Bauzonen. Die Waldfeststellungspläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

2.2.6 Ergänzende Bestimmungen

Art. 41 Natur-, Landschafts- und Objektschutz

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, für Gebiete in den Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie für Naturobjekte im Rahmen von Vereinbarungen oder Schutzverfügungen und -verordnungen von den vorstehenden Vorschriften abweichende Nutzungsbestimmungen zu erlassen. Der Schutzzweck muss jedoch gewahrt werden.
- 2 Soweit Schutzzonen im Waldareal liegen, übernehmen die Forstorgane die Schutzziele in die Waldentwicklungspläne und berücksichtigen sie bei der forstlichen Nutzung.
- 3 Die Entschädigungen für Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

2.3 Sondernutzungspläne

Art. 42 Sondernutzungsplanpflicht

- ¹ In den im Plan besonders bezeichneten Gebieten dürfen vor Vorliegen eines rechtsgültigen Bebauungs- oder Gestaltungsplanes keine Bewilligungen für Neubauten und wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen erteilt werden.
- ² Ziele und Anforderungen sind in Anhang F aufgelistet.

Art. 43 * ...

Art. 44 Gestaltungspläne

- ¹ Für grössere zusammenhängende Baugebiete kann der Gemeinderat im Interesse einer guten baulichen Entwicklung auf Arealen von mindestens 3'000 m² Gestaltungspläne mit Abweichungen von den Vorschriften der Normalbauweise genehmigen.
- ² Die in Anhang F aufgeführten Minimalanforderungen sind ohne Anspruch auf einen Ausnützungszuschlag auf jeden Fall zu erfüllen.
- ³ Je nach dem Masse, in dem der Gestaltungsplan die Voraussetzungen von § 75 PBG erfüllt, kann der Gemeinderat in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht zur zonengemässen Überbauung einen Zuschlag bei der Fassadenhöhe und Gesamthöhe bis 3 m und bei der Überbauungsziffer bis zu 20 % gewähren.
- ^{3bis} In den Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht kann der Gemeinderat einen Zuschlag bei der Fassadenhöhe, Gesamthöhe und bei der Überbauungsziffer bis zu 10 % gewähren.
- ⁴ Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan ist ein Energiekonzept mit vorbildlichen Massnahmen zu erarbeiten. Dieses soll eine rationelle Energienutzung sowie die Minimierung des Energiebedarfs für Wärme und Elektrizität zum Ziel haben.
- ⁵ In Gebieten mit Gestaltungsplänen ist eine rationelle, umweltschonende Energienutzung und Wärmedämmung vorzusehen. Die Gestaltungsplanvorschriften haben entsprechende Bestimmungen, basierend auf dem Energiekonzept, zu enthalten. Dabei sind Abwärme und erneuerbare Energiequellen zu nutzen, sofern daraus keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.
- ⁶ Der Gemeinderat ist befugt, Gestaltungsrichtpläne zu erlassen. Wo solche bestehen, sind sie bei der Erarbeitung der Gestaltungspläne zu berücksichtigen.

3 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 45 Strassenabstände

- ¹ Wo kein genehmigter Bebauungs-, Baulinien-, Strassen- oder Gestaltungsplan vorliegt, gelten die Mindestabstände des Kantonalen Strassengesetzes.
- ² Wenn in Gestaltungsplänen die Abstände gemäss kantonalem Recht gegenüber Kantonsstrassen unterschritten werden sollen, ist vor dem Erlass durch den Gemeinderat die Ausnahmebewilligung der zuständigen kantonalen Instanz einzuholen.
- ³ Wo mit der späteren Erstellung eines Trottoirs zu rechnen ist, haben Einfriedungen, Abschränkungen usw. vom Strassenrand einen Abstand von 2.00 m einzuhalten. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kleinere Abstände bewilligen, sofern sich die Grundeigentümer verpflichten, die Anlagen beim Bau des Trottoirs auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zurückzusetzen.
- ⁴ Für das Nähere wird auf die §§ 84 ff des Strassengesetzes verwiesen.

Art. 46 Gestaltung von Bauten und Anlagen

- ¹ Zwecks Einpassung von Bauten und Anlagen in die bauliche und landschaftliche Umgebung kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren spezielle Auflagen anordnen, so betreffend das kubische Erscheinungsbild, die Dach- und Fassadengestaltung, die Materialwahl, die Farbgebung, die Bepflanzung, die Begrünung und dgl.
- ² Diese Auflagen können auch in einem Vorentscheid festgelegt werden.
- ³ Es wird empfohlen, die Energienutzung zu optimieren, insbesondere durch eine günstige Orientierung der Bauten, eine verdichtete Bauweise und möglichst kompakte Gebäudeformen.
- ⁴ Fassaden sollen im Grundsatz auf der besonnten Seite offen, auf den beschatteten Seiten geschlossen gestaltet sein. Räume, welche dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen sind vornehmlich auf der besonnten Seite vorzusehen.

Art. 46a Zurückversetzung für das oberste Geschoss bei Flachdachbauten

- ¹ Das oberste Geschoss muss an einer Fassade um mindestens 2.0 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. In Hanglagen betrifft die Rückversetzung die talseitige Fassade.
- ² Die Fläche des obersten Geschosses muss gegenüber der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1/3 reduziert werden.
- ³ Auf die Zurückversetzung kann verzichtet werden, wenn die zulässige Gesamthöhe um mindestens 3.0 m unterschritten wird.

Art. 47 Dachgestaltung, Dachausbau

- ¹ Dachneigung und Dachform sind so zu wählen, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.
- ² Dachaufbauten und -einschnitte sowie Dachfenster sind nur zugelassen, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt.
- ³ Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen. Bei Kleinflächen sowie in begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

- 4 Bei Flachdachbauten mit einem Attika im Sinne von Art. 46a BZR und begehbarer Terrasse kann die Fassadenhöhe im Bereich der Terrasse um 1 m erhöht werden.
- 5 Das Attika kann hangseitig fassadenbündig angeordnet werden. Die Fassadenhöhe der hangseitigen Fassade kann um maximal 3.0 m erhöht werden.
- 6 Bei Flachdachbauten gilt das Mass der zulässigen traufseitigen Fassadenhöhe der jeweiligen Bauzone analog für alle Fassaden, mit Ausnahme der Fassade gemäss Abs. 5.

Art. 48 Solaranlagen

- 1 An bestehenden Gebäuden sind Solaranlagen an der Gebäudehülle ästhetisch sorgfältig anzuordnen.
- 2 Bei Neubauten sind Solaranlagen als Dach- oder Fassadenelemente in die Gebäudehülle zu integrieren.
- 3 Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind in die Umgebung zu integrieren.

Art. 49 Zusammenbau

Der Zusammenbau an der Grenze ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gemäss Zonenvorschrift nicht überschritten wird.

Art. 50 Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen

- 1 Der natürliche Terrainverlauf ist soweit als möglich zu erhalten. Insbesondere sind Aufschüttungen auf das konstruktiv bedingte Minimum zu beschränken. Böschungen sind möglichst flach auszubilden und dem benachbarten Terrain sanft anzugleichen.
- 2 ** ...
- 3 Bei Abgrabungen von mehr als 1 m wird die zonengemäss zulässige Fassadenhöhe und die Gesamthöhe um das 1 m übersteigende Mass der Abgrabung reduziert.

Art. 51 Umgebungsgestaltung

- 1 Die Umgebung ist möglichst naturnah zu gestalten. Einheimische und standortgerechte Pflanzen sind zu bevorzugen.
- 2 Nicht bebaute Teile eines Grundstückes, die nicht als Privatgarten, Spielplatz oder ähnliches genutzt werden, sind unter Verwendung von mehrheitlich einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträucher und Wildkräuter sowie unter Beachtung des Naturschutzleitplanes und der Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss kantonalem Richtplan zu gestalten und zu pflegen.
- 3 Die Arbeitszonen 1 und 2 sind an den Zonenrändern mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 4 Nicht zulässig sind Pflanzenarten, welche zu Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen führen können.
- 5 Der Gemeinderat erlässt nach Bedarf weitergehende Richtlinien oder Empfehlungen.

Art. 52 Spielplätze und Freizeitanlagen

- ¹ Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinne von § 158 PBG sind bei Wohnbauten und Überbauungen mit vier und mehr Familienwohnungen⁹ zu erstellen. Ab sechs Wohnungen gelten die Bestimmungen von § 158 PBG unabhängig von der Art der Wohnungen.
- ² Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erfüllung dieser Pflicht verhindern oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand zulassen, hat der Gemeinderat pro Quadratmeter nicht erstellter Spielfläche eine Ersatzabgabe zu verlangen. Die Ersatzabgabe beträgt pro m² der Pflichtspielplätze 2/3 des Baulandpreises der aktuellen Katasterschätzung. Bei Sondernutzungsplänen wird der Durchschnittswert eingesetzt. Diese Ersatzabgaben sind zur Anlegung öffentlicher Spielplätze und Freizeitanlagen zu verwenden.

Art. 53 Autoabstellplätze

- ¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen sind die notwendigen Abstellplätze zu erstellen.
- ² Die Zahl der Parkplätze für Motorfahrzeuge ist wie folgt zu berechnen:

für Wohnbauten	1.5 pro Wohnung, mindestens aber 2 pro Haus;
für Gewerbebauten	1 pro Arbeitsplatz;
für Verkaufsgeschäfte	2 pro Arbeitsplatz;
für Gastbetriebe	1 pro 5 Sitzplätze, 1 pro 3 Betten;
für Versammlungslokale, Unterhaltungsstätten usw.	1 pro 10 Sitzplätze

Bruchteile von Parkplätzen sind aufzurunden.
- ³ Solange keine Probleme auftreten, kann der Gemeinderat auf Zusehen hin eine kleinere Zahl von Abstellplätzen bewilligen. Beim Auftreten von Problemen kann er jedoch jederzeit die Erstellung der fehlenden Parkplätze oder die Entrichtung der Ersatzabgabe gemäss Abs. 8 verlangen.
- ⁴ Für nicht erwähnte Anlagen, legt der Gemeinderat die Parkplatzzahl fest. Er kann dazu ein Fachgutachten erstellen lassen.
- ⁵ Ein Teil der nach Abs. 2 erforderlichen Parkplätze ist für Besucher freizuhalten. Garagenvorplätze zu Einzelgaragen können als Besucherparkplätze mitgezählt werden.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Zahl der Abstellplätze gestützt auf § 94 des Strassengesetzes zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes beschränken.
- ⁷ Kann die Zahl der nach Abs. 2 erforderlichen Abstellplätze nicht erreicht werden, so ist vom Bauherrn für die fehlenden eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt für jeden nicht erstellten Abstellplatz einen Drittel der durchschnittlichen Kosten, die für die Erstellung eines offenen Abstellplatzes, inkl. Bodenpreis, gerechnet werden müssen.
- ⁸ Der Gemeinderat verwendet die Ersatzabgaben für die Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen oder für die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

⁹ Familienwohnungen sind Wohnungen, die mindestens den Anforderungen an eine Wohnung für einen 3-Personen-Haushalt gemäss der *Verordnung über Nettowohnflächen und Raumprogramm sowie über Ausstattung von Küche und Hygienebereich zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz* entsprechen.

Art. 54 Wasserhaushalt

- ¹ Das Oberflächenwasser, das nicht als Brauchwasser verwendet wird, ist wo möglich und sinnvoll auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.
- ² Eine Versickerungsanlage ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.
- ³ Die offenen Abstellplätze sind mit sickerfähigem Belag auszuführen

Art. 55 Kehrriemabfuhr

Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind unmittelbar an der Strasse die notwendigen Abstellflächen für Kehrriembehälter zu schaffen. Diese müssen gut zugänglich sein und dürfen den Fahr- und Fussgänger-verkehr nicht beeinträchtigen.

Art. 56 Kompostieranlage

Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind an geeigneten Standorten Kompostierplätze zu erstellen und möglichst immissionsfrei zu betreiben.

Art. 57 Hochhäuser

Die Erstellung von Hochhäusern im Sinne von § 166 PBG ist im ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme der Arbeitszone 2 und der Lagerplatzzone unzulässig.

4 Aufsicht, Vollzug, Strafen

Art. 58 Zuständigkeit, Sachverständige

- ¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat, der diese Vorschriften von Amtes wegen anwendet.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Begutachtung von Baugesuchen auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zuzuziehen. Bei wichtigen Fragen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes holt er eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ein. Hat eine Baute oder Anlage voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, holt er die Stellungnahme der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ein. Bei Fragen des Denkmalschutzes ist die kantonale Denkmalpflege und Archäologie beizuziehen.

Art. 59 Baukontrolle

- ¹ Die für die Baukontrolle notwendigen Grenzpunkte des Baugrundstückes sind freizulegen und gut sichtbar zu markieren oder durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.

Art. 60 Ausnahmen

- ¹ In Ergänzung von § 37 PBG kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten:
 - a) für öffentliche und im öffentlichen Interesse liegender Bauten;
 - b) zur Vermeidung wirtschaftlicher Härtefälle;
 - c) beim Umbau bestehender, rechtskonform erstellter, aber nachträglich reglementwidrig gewordener Bauten, wenn der Umbau gesamthaft gesehen zu einer erheblichen Verbesserung der Verhältnisse führt und keine unzulässige Mehrausnützung entsteht;
 - d) gemäss Art. 9 Abs. 4, Art. 41 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 Abs. 3, Art. 53 Abs. 3 und Abs. 6 dieses Reglementes.
- ² Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Nachisolierungen durchgeführt, darf hierfür von Gebäudehöhen, Gebäudelängen, Grenz- und Gebäudeabständen sowie Baulinien um die zusätzliche Konstruktionsstärke abgewichen werden.
- ³ Die Ausnahmebewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

Art. 61 Gebühren

Der Gemeinderat erhebt bei den Gesuchstellern für die amtlichen Tätigkeiten (Publikation, Prüfung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, Baukontrollen usw.) eine Gebühr, die sich nach Zeitaufwand bemisst.

Art. 62 Strafen, Wiederherstellung

- ¹ Die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes gemäss § 209 PBG und die Einstellung der Bauarbeiten gemäss § 210 PBG gelten auch für die Vorschriften dieses Reglementes.
- ² Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 NLG mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis zu 40'000 Franken.
- ³ Wer die Vorschriften der Art. 29, 30 und 38 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

5 Schlussbestimmungen

Art. 63 Rechtsschutz

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 64 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Bau- und Zonenreglement vom 1. Dezember 1989 und die seitherigen Anpassungen.
- ² Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.
- ³ Der Gemeinderat überprüft innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision 2017 dieses Reglements die vor deren Inkrafttreten genehmigten Gestaltungspläne (vgl. Anhang G). Wo dieses Reglement die im Gestaltungsplan vorgesehene Überbauung ohne spezielle Regelung zulässt, leitet er das Verfahren zur Anpassung oder Aufhebung des Gestaltungsplanes ein. Wo Gestaltungspläne im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, setzt der Gemeinderat eine Frist zur Überarbeitung, nötigenfalls verbunden mit dem Erlass einer Planungszone.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2009.

Bereinigt gemäss Anordnungen und Korrekturen im

Regierungsratsentscheid Nr. 1142 vom 29. September 2009

Korrekturen kontrolliert durch die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation am 18.12.2009.

Erlass- und Genehmigungsvermerke zu Revisionen und Änderungen

Zonenplan	Gebiet	BZR	Erlass Gemeinde-		Genehmigung Regierungsrat	
			versammlung			
			Datum		Entscheid Nr.	Datum
Dorf	Sonnhalde, Lihrenmoos, Neumatt, Bachrain, Schosrain	Ja	29. Nov. 2013		236	11. März 2014
Dorf, Menzberg, Geiss, Soppensee		Ja	21. Juni 2017		1273	21. Nov. 2017
			* Art. aufgehoben			
Dorf, Geiss	Kronenrain, Chällerrain	Ja	30. Juni 2020		432	30. März 2021
			** Abs. aufgehoben			

Anhang A

Zone für öffentliche Zwecke (Art. 21 BZR)

	Ortsbezeichnung	Nutzung	ES
1	Menznau	Schulanlage / Gemeindehaus	II
2	Menznau	Sport- und Mehrzweckanlage Ricken	III
3	Menznau	Kirchen- und Friedhofanlagen	II
4	Menznau	Alterswohnheim Weiermatte	II
5	Menzberg	Kirchen-, Friedhof- und Schulanlage	II
6	Geiss	Kirchen- und Friedhofanlage	II
7	Geiss	Schulanlage	II

Anhang B

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Art. 22 BZR)

	Ortsbezeichnung	Nutzung	ES
11	Menznau	Sportplatzanlage Herrenwaldstrasse	III
12	Menznau	Schiessanlage Eisenau	IV

Anhang C

Grünzone (Art. 23 BZR)

		Nutzung	ES
1	Elsenu	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone Elsenu besteht aus einem Baum-, Pflanzen- und Gewässerbereich, der die Bauten und Anlagen des Industriegebietes bestmöglich kaschiert und andererseits eine optimale Trennung zwischen Industrie- und Landwirtschaftsgebiet bewirkt. 2 Art und Nutzung der Grünzone Elsenu sind in einem Bebauungsplan festzuhalten, der zusammen mit dem Baugesuch über die Arbeitszone 2 dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen ist. Im Baubewilligungsverfahren können die Baum- und Heckenbereiche sowie die Bepflanzungsart vorgeschrieben werden. 	IV
2	Sonnhalde	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone Sonnhalde dient der Erstellung eines Retentionsbeckens. 2 Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Retentionsfunktion möglich ist, kann eine Spiel- und Freizeitanlage mit den entsprechenden Einrichtungen, aber ohne geschlossene Hochbauten eingerichtet werden. Die nicht für Spiel- und Freizeit genutzten Flächen sind als Biotop auszugestalten oder landwirtschaftlich zu nutzen. 	III
3	Soppensee	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone Soppensee dient zum Schutz des Landschaftsbildes und des ökologischen Gleichgewichtes im Bereich der Landhauszone Soppensee. 2 Das besonders bezeichnete Gebiet kann uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. 3 Im Bereich der Bauparzellen können die Flächen in die Umgebungsgestaltung einbezogen werden. Die übrigen offenen Flächen sind als extensiv bewirtschaftete Magerwiesen zu gestalten. Der Einsatz von Bioziden und leicht löslichen Düngern ist untersagt. 4 Die Erstellung von Hochbauten ist nicht zulässig. Die Erschliessungen (Hauszufahrten) bleiben gewährleistet. Der bestehende Terrainverlauf ist soweit als möglich zu erhalten. 5 Für die Bepflanzung sind nur einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zulässig. 	II
4	Gewässer	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Grünzone Gewässer dient zur Freihaltung der Ufer von Gewässern und der Umgebung von Wasserfassungen im Siedlungsgebiet. 2 Die Grünzone Gewässer darf landwirtschaftlich genutzt oder mit einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Das Ausbringen von Düngern und Bioziden sowie das Erstellen von Hochbauten sind nicht zulässig. 3 In der Grünzone Gewässer im Geltungsbereich des Zonenplanes Geiss sind Anlagen und Terrainveränderungen, die nicht dem Gewässer dienen, unzulässig. 4 In der Grünzone auf Parzelle Nr. 668 (ZP Dorf) ist eine Park+Ride-Anlage zulässig. Die Anlage ist mit schattenspendenden Hochstamm-bäumen zu bepflanzen. 5 Die Grünzone Gewässer im Gebiet Muserhus (ZP Dorf) ist als vernetzendes Element naturnah auszugestalten und zu pflegen. 	III

		<p>6 In der Grünzone Gewässer entlang der Seewag im Bereich der Parzelle Nr. 587 (ZP Dorf) darf eine Erschliessungsstrasse (Verlegung Herrenwaldstrasse) erstellt werden. Die Zonenabgrenzung gegen den Lagerplatz ist noch nicht festgelegt. Sie wird mit dem Bau des Industriegleises definitiv.</p>	
5	Waldrand	<p>1 Die Grünzone Waldrand dient zur Freihaltung von Waldabstandsbereichen.</p> <p>2 In einem 3.00 m breiten Streifen entlang der Waldgrenzen ist die natürliche Vegetation unverändert zu erhalten. Terrainveränderungen sowie das Ausbringen von Düngern und Bioziden sind unzulässig. Der Streifen ist mindestens alle zwei Jahre zu mähen.</p> <p>3 Im Übrigen darf die Grünzone Waldrand landwirtschaftlich genutzt oder als Gebäude-Umschwung gestaltet werden. Gartenzäune haben zur Waldgrenze in der Regel einen Abstand von 10 m einzuhalten, der mittels Ausnahmegewilligung auf minimal 5 m reduziert werden kann.</p> <p>4 In der Grünzone Waldrand entlang des Herrenwaldes darf eine Erschliessungsstrasse erstellt werden.</p> <p>5 In der Grünzone Waldrand im Gebiet Elsenau ist der Übergang zum Wald naturnah auszugestalten und zu pflegen.</p>	//
6	Hecke	<p>1 Die Grünzone Hecke dient zur Abschirmung der Wohnzone gegenüber Anlagen mit störenden Auswirkungen.</p> <p>2 In der Grünzone Hecke ist mit einem Abstand von höchstens 2.00 m gegenüber der Zonengrenze, die in Richtung der störenden Anlagen liegt, eine Hecke von 6.00 m Breite und mindestens 8.00 m Höhe anzupflanzen. Auf je 20.00 m Länge ist mindestens ein hochstämmiger Baum anzupflanzen.</p> <p>3 Die restlichen Flächen sind extensiv landwirtschaftlich zu nutzen.</p>	

Anhang D

Verzeichnis der archäologischen Fundstellen (Information)

Objekt-Nr.	Objekt	Ort / Standort	Parzelle-Nr.
Zonenpläne Siedlung			
A	Burgruine Chastelen	Menznau	277, 1173, 722 (teilweise)
B	Kapelle St. Joseph	Menznau	649
C	Pfarrkirche	Geiss	535
D	Steinzeitliche Fundstelle	Soppensee, Seehof	872
Zonenpläne Landschaft			
E	Burgstelle: „Edelsitz der Herren von Wolhusen für ihre Edelknechte“	Tambach	468, 469, 470, 471, 472
F	Römische Fundstelle	Elswil	485, 496, 497, 523, 525, 907, 1249
G	Fundstelle	Studenweid	506
H	Mittelalterlicher Weg	Hügi-Seehüsli	427, 446
I	Landgericht Buholz	Galgenbergwald	430, 431, 432, 433, 434, 435
J	Mittelalterliche Burgstelle	Tuetensee	367, 378, 379, 380, 381
K	Mögliche Burgstelle	Burgacher-Unterschlächte	381, 383, 419
L	Eiszeitliche Fundstelle	Unterschlächte Kiesgrube	191, 419, 420, 421, 1055

Anhang E

Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Information)

1 Kulturdenkmäler gemäss kantonalem Denkmalverzeichnis							
<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objekt</i>	<i>Standort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>GVL-Nr.</i>	<i>Parzelle-Nr.</i>	<i>Bewertung¹⁰</i>	<i>Baugruppen</i>
A	Pfarrkirche St. Jakobus	Geiss		155	535	schützenswert	A
B	Pfarrhaus	Geiss		154	534	schützenswert	A
C	Pfarrspeicher	Geiss		154a	534	schützenswert	A
D	Pfarrkirche St. Johannes der Täufer	Menznau	N.N.	32	694	schützenswert	
E	Speicher Schaubhaus	Menznau	N.N.	40a	695	schützenswert	
F	Speicher Hinder Ried	Menznau	N.N.	435f	581	schützenswert	
G	Pfarrkirche St. Theodul	Menzberg	N.N.	157a	96	schützenswert	
H	Kapelle Seehof	Soppensee	N.N.	196e	486	schützenswert	
I	Speicher Seehof	Soppensee	N.N.	196b	491	schützenswert	
J	Speicher Elsenegg	Menznau	N.N.	61a	270	schützenswert	
K	Speicher Tuetensee	Menznau	N.N.	222c	367	schützenswert	
2 Kulturdenkmäler gemäss kantonalem Bauinventar							
<i>Objekt-Nr.</i>	<i>Objekt</i>	<i>Standort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>GVL-Nr.</i>	<i>Parzelle-Nr.</i>	<i>Bewertung gemäss BILU*</i>	<i>Baugruppen</i>
Zonenplan Geiss							
1	Speicher Mühlehof	Mühlehof		148b	539	schützenswert	
2	Gasthaus Ochsen	Geiss		242	521	erhaltenswert	A
3	Wohnhaus Mühlehof	Mühlehof		148	539	erhaltenswert	
4	Speicher Sidlerhof	Sidlerhof		199b	530	erhaltenswert	
5	Pfisterhaus	Hügistrasse		203	516	erhaltenswert	
6	Bildstock Neugeiss	Jungholzstrasse			1154	erhaltenswert	

¹⁰ Bauinventar Kanton Luzern (BILU)

Objekt-Nr.	Objekt	Standort	Haus-Nr.	GVL-Nr.	Parzelle-Nr.	Bewertung gemäss BILU*	Baugruppen
Zonenplan Menzberg							
11	Wegkreuz Chleematt	Chleematt			18	erhaltenswert	
Zonenplan Menznau							
21	Wegkreuz Weihermatte	Weihermatt			677	erhaltenswert	
22	Wohnhaus	Unterdorfstrasse	18	304	656	erhaltenswert	
23	Dulahaushaus	Unterdorfstrasse	3	38	1016	erhaltenswert	
24	Brunnenanlage	Unterdorfstrasse			675	erhaltenswert	
26	Speicher Pfarrmatte	Pfarrmatte		576	690	erhaltenswert	
27	Dorfbrunnen	Bahnhofstrasse			958	erhaltenswert	
28	Bildstock Chastelestrasse	Chastelestrasse			730	erhaltenswert	
29	Gasthaus Lamm	Wolhuserstrasse	1	42	703	erhaltenswert	
30	altes Schulhaus	Wolhuserstrasse	3	272	702	erhaltenswert	
31	Wohnhaus	Wolhuserstrasse	8	290	706	erhaltenswert	
32	Speicher Rüdel	Rüdel		172a	356	erhaltenswert	
33	Eulogi-Chäppeli	Lau			756	erhaltenswert	
34	St. Wendelinkapelle	Rickenstrasse			290	erhaltenswert	
35	Kapelle Tanzern	Tanzern			1178	schützenswert	
36	Ehem. Taubstummenanstalt	Unterdorfstrasse	24	253	1017	erhaltenswert	
37	Froheim	Wolhuserstr.	5	294	700	erhaltenswert	
Zonenplan Soppensee							
41	Wegkreuz Seehof	Seehof			484	erhaltenswert	
Zonenplan Landschaft							
51	Speicher Hinter Rötelberg	Hinter Rötelberg		167b	603	schützenswert	
52	Bildstock Hinter Rötelberg	Hinter Rötelberg			603	schützenswert	
53	Sagemühle	Sagemüli		192	614	schützenswert	
54	Speicher Schragehüsli	Tambachstrasse		193b	477	schützenswert	
55	Speicher Tuetensee	Tuetensee		221b	364	schützenswert	
56	Sühne-Chäppeli	Oberwaldisbüel			168	schützenswert	
57	Kapelle Tambach	Tambach		25e	472	erhaltenswert	
59	Bildstock Blochwil	Blochwil			554	erhaltenswert	
60	Bildstock Vorder Rötelberg	Vorder Rötelberg			605	erhaltenswert	
61	Kapelle Ober Studenweid	Ober Studenweid		187b	617	erhaltenswert	
62	Speicher Unter Studenweid	Unter Studenweid		188b	616	erhaltenswert	
63	Wegkreuz Elswil	Geisserstrasse			526	erhaltenswert	
64	Speicher Elswil	Elswil		57c	523	erhaltenswert	

Objekt-Nr.	Objekt	Standort	Haus-Nr.	GVL-Nr.	Parzelle-Nr.	Bewertung gemäss BILU*	Baugruppen
65	Wegkreuz Geissermoos	Geissermoos			448	erhaltenswert	
66	Armensünder-Chäppeli	Buholz			430	erhaltenswert	
67	Wegkreuz Mühlehof	Waldhüslistrasse			777	erhaltenswert	
68	Wegkreuz Gassmeshus	Gassmeshus			774	erhaltenswert	
69	Wohnhaus Sagenmatt	Ladesagistrasse	2	220	764	erhaltenswert	
70	Wegkreuz Elsenegg	Elsenegg			269	erhaltenswert	
71	Feldkreuz Oberkalchdaren	Oberkalchdaren			1028	erhaltenswert	
73	Speicher Untertreien	Untertreien		224a	365	erhaltenswert	
74	Speicher Obertreien	Obertreien		223e	240	erhaltenswert	
75	Kapelle Unterschlächte	Mittler Unterschlächte			420	erhaltenswert	
77	Kapelle Talhof	Talhof			194	erhaltenswert	
78	Speicher Matt	Matt		144d	230	erhaltenswert	
79	Wegkreuz Buchensagi	Buchensagi			122	erhaltenswert	
80	Wegkreuz Hasenrank	Hasenrank			72	erhaltenswert	
81	Kapelle Tuetensee	Tuetensee			367	schützenswert	
82	Wegkreuz Hügihof	Hügihof			495	erhaltenswert	
83	Wegkreuz Vorder Rötelberg	Vorder Rötelberg			605	erhaltenswert	
84	Bauernhaus Vorder Rötelberg	Vorder Rötelberg		165	607	erhaltenswert	
85	Bauernhaus Schlatthof	Schlatthof		204	632	erhaltenswert	
86	Waschhaus Bänihüsli	Bänihüsli		7 b	633	erhaltenswert	
87	Bauernhaus Bänihüsli	Bänihüsli		7	633	erhaltenswert	
88	Kornspeicher Hügihöf	Hügihof		103a	495	erhaltenswert	
89	Schulhaus Twerenegg	Twerenegg		413	874	erhaltenswert	

Anhang F

Anforderungen an Bebauungs- und Gestaltungspläne (Art. 42 und 44 BZR)

Anforderungen		
B	Bebauungsplan Dorf	Der Bebauungsplan bezweckt die Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung des Ortskerns von Menznau in guter Gestaltung und dessen Förderung als Dorf-, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum.
B	Bebauungsplan Elsenau	Der Bebauungsplan Elsenau legt Bauziffern, Fassadenhöhen, Dichte, und Erschliessung fest. Er wird auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplan Elsenau II erarbeitet.
G	Gestaltungsplan Dulamatt	Anschluss an den Fussweg entlang der Seewag.
G	Gestaltungsplan Sonnhalde III	Erweiterung des bestehenden Gestaltungsplanes Sonnhalde II. Massnahmen zur Minderung der Rutschgefahr gemäss Gefahrenkarte. Das Gebiet liegt gemäss Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung in der Glaziallandschaft Tuetenseeli-Soppensee-Blochwil-Elsenau-Menzna. Geländeänderungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Insbesondere die Geländeform muss erkennbar bleiben.
G	Gestaltungsplan Sonnhalde West	Für den Gestaltungsplan ist ein Baukonzept auszuarbeiten, das dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt und zur Weiterbearbeitung gutgeheissen wird. Es sind Massnahmen zur Minderung der Rutschgefahr gemäss Gefahrenkarte zu treffen. Das Gebiet liegt gemäss Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung in der Glaziallandschaft Tuetenseeli-Soppensee-Blochwil-Elsenau-Menzna. Geländeänderungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Insbesondere die Geländeform muss erkennbar bleiben.
G	Gestaltungsplan Bachrain (Ergänzung GP Bachrain rechtsgültig)	Erweiterung des bestehenden Gestaltungsplanes Bachrain. Einpassung der Bebauung in die bewegte Topographie. Massnahmen zur Minderung der Hochwassergefahr gemäss Gefahrenkarte.
G	Gestaltungsplan Pfarrmättli	Es ist eine lärmtechnische Beurteilung mit den erforderlichen Lärmschutzmassnahmen zu erbringen, die aufzeigt, wie die Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden können. Massnahmen zur Minderung der Hochwassergefahr gemäss Gefahrenkarte. Parallel zur Gleisachse ist ein Bereich von 12 m freizuhalten. Innerhalb dieses Freihaltbereiches dürfen keine Hochbauten und keine Kinderspielflächen realisiert werden.

G	Gestaltungsplan Zibershus	<p>Das Gestaltungsplangebiet wird in zwei Teile unterteilt. Der dorfseitige Teil ist in einer 1. Etappe zu überbauen, bevor der nördliche Teil für die Überbauung freigegeben werden kann.</p> <p>Bei der Anordnung und Gestaltung der Bauten sind Besonnung und Aussicht der benachbarten Bauten möglichst gut zu berücksichtigen.</p> <p>Das Gebiet liegt gemäss Inventar der geologisch-geomorphologischen Objekte in der Glaziallandschaft Twerenegg-Menzberg und ist von nationaler Bedeutung. Geländeänderungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Insbesondere die Geländeform muss erkennbar bleiben.</p>
G	Gestaltungsplan Kronenrain	<p>Mit dem Gestaltungsplan ist eine hochwertig verdichtete Bauweise bei häuslichem Umgang mit dem Boden zu realisieren. Weiter sind die zweckmässige Erschliessung, eine attraktive Gestaltung der Aussen- und Freiräume sowie allenfalls eine geplante Etappierung aufzuzeigen. Bei der Planung ist eine zweckmässige Entwässerung mit den Möglichkeiten der guten Versickerung zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind Schutzmassnahmen zur Minderung der Gefahr durch Sturzprozesse gemäss Gefahrenkarte zu treffen.</p> <p>Der Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist besonders sorgfältig zu gestalten und hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Stützmauern und Barrieren für Kleintiere sind soweit möglich zu vermeiden.</p>

Anhang G

Bestehende Bebauungs- und Gestaltungspläne, Stand Oktober 2014 (zur Information)

Erlass- / Genehmigungsdatum		
B1	Bebauungsplan Elsenau	1. Dezember 2011, RRE Nr. 455 vom 24. April 2012
B2	Bebauungsplan Dorf, Teilbereiche Kirche und Unterdorf	16. Juli 2014, RRE Nr. 963 vom 16. September 2014
B3	Bebauungsplan Dorf, Teilbereich Lammkreuzung	22. Juni 1999, RRE Nr. 1390 vom 28. September 1999, Änderungen RRE Nr. 661 vom 14. Juni 2005.
B4	Bebauungsplan Rüdel-Lihrenmoos	20. Januar 2008, RRE Nr. 487 vom 25. April 2008, Änderung RRE Nr. 236 vom 11. März 2014
B5	Bebauungsplan Geiss Dorfmatte/Dorf	2. Juni 2004, RRE Nr. 1087 vom 28. September 2004
G1	Gestaltungsplan Weierweid	16. April 1996
G2	Gestaltungsplan Weiermatte	25. April 1987
G3	Gestaltungsplan Sonnhalde	17. Mai 1989
G4	Gestaltungsplan Sonnhalde II	29. März 2006
G5	Gestaltungsplan Neumatt (Parz. Nr. 1106 und Teilgebiet Parz. 707)	4. Dezember 1991
G6	Gestaltungsplan Bachrain (Parz. Nr. 1048 und 289)	6. Juli 1995
G7	Gestaltungsplan Dulamatte (Parz. Nr. 950)	1. April 2009
G8	Gestaltungsplan Sonnhalde III (Parz. Nr. 634)	16. Dezember 2009

Anhang H

Grundmass für die Bauzonen (Erläuterungen)

Zone		Traufseitige Fassadenhöhe in m	Gesamthöhe in m	max. Überbauungsziffer/ Grünflächenziffer	ÜZ für Bauten mit einer um mind. 3.0 m geringeren als der zulässigen Gesamthöhe	ÜZ für Kleinbauten und Anbauten	max. Gebäudelänge in m	Lärmempfindlichkeitsstufe LES	Artikel Nummer
Dorfzone Menznau	DMa	12.2	16.0	-	-	-	-	III	8
Dorfzone Menzberg	DMb	12.2	16.0	-	-	-	-	III	9
Dorfzone Geiss	DGe	vgl. Bebauungsplan Geiss						III	10
Wohnzone A	W/A	12.2	16.0	0.24	0.30	0.07	35.0	II	11
Wohnzone B	W/B	9.2	13.0	0.22	0.28	0.07	35.0	II	12
Wohnzone C	W/C	6.2	10.0	0.22	0.28	0.07	25.0	II	13
Landhauszone	Lh		7.0	0.25/0.60*	-	0.05	25.0	II	14
Arbeits- und Wohnzone A	ArW/A	12.2	16.0	0.28	0.34	0.10	50.0	III	15
Arbeits- und Wohnzone B	ArW/B	9.2	13.0	0.26	0.32	0.10	35.0	III	16
Arbeitszone 1	Ar1	12.2	16.0	-	-	-	-	III	17
Arbeitszone 2	Ar2	vgl. Bebauungsplan Elsenau						IV	18
Sonderbauzone Kaverne	SK	-	-	-	-	-	-	III	19
Lagerplatzzone	Lp	-	-	-	-	-	-	IV	20
Zone für öffentliche Zwecke	öZ	-	-	-	-	-	-		21
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SF	-	-	-	-	-	-	-	22
Grünzone	Gr	-	-	-	-	-	-	-	23
Verkehrszone	Vz	-	-	-	-	-	-	III	24a

* max. Überbauungsziffer / min. Grünflächenziffer

Verbindlich sind die Angaben im Text der jeweiligen Zonenvorschrift